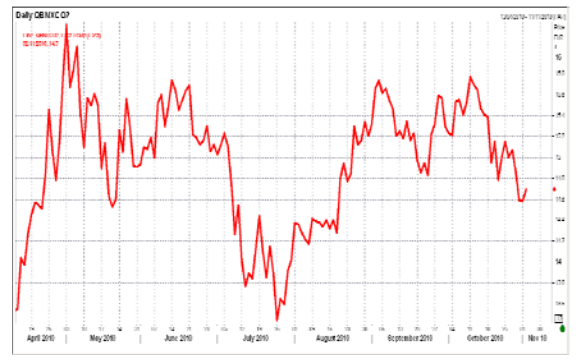


- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Emissionsbrief 09-2010

Infos aus der Praxis des Emissionshandels
Ausgabe vom 03.11.2010



EUA Spot 01.04.2010-02.11.2010

Quelle: Bluenext Paris

Zuteilungs-Regeln für 2013 von der Kommission veröffentlicht – Zusammenfassende Analyse der Methodik und der Benchmarks

Am 22.10.2010 ist endlich der Beschluss der EU-Kommission für die EU-weit harmonisierten Regeln der kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den Zeitraum 2013-2020 verabschiedet worden (englische Version vom 25.10.2010 liegt vor). Wenn man die Konsequenzen des Beschlusses über die kostenlose Zuteilung in einem Satz zusammenfassen wollte, dann ergibt sich für die Betreiber, dass es zu einer Entscheidung gekommen ist, die von einer hohen Gerechtigkeit und einer hohen Komplexität der Regeln geprägt ist, bei der außerdem Benchmarks auf hohem Niveau definiert worden sind.

Emissionshändler.com® bemüht sich in diesem Emissionsbrief 09-2010, den deutschen Anlagenbetreibern die Auswirkungen dieses Beschlusses - so er denn in dieser Form durch die Mitgliedsstaaten und das EU-Parlament angenommen werden wird – zu erläutern.

Zeitlich gesehen war die EU-Kommission mit den nun beschlossenen Regeln zur freien Allokation ab 2013 bereits seit vielen Wochen in Verzug. Die Zuteilungsregeln hätten schon im Juni 2010 vorliegen sollen, was demzufolge nun auch den bevorstehenden Prozess der Abstimmung zwischen den Staaten der EU verzögern wird.

Der Grund war, dass die bisherige Diskussion innerhalb der Generaldirektion Klima zu den Allokationsregeln viel länger als geplant dauerte und die dann folgende Abstimmung zwischen der Generaldirektion Klima einerseits und der Generaldirektion Industrie andererseits - die naturgemäß einige andere Interessen als den Schutz des Klimas hat – weitere Zeit in Anspruch nahm.

Insbesondere trat auch deswegen ein Zeitverzug auf, weil die Industrievertreter in Brüssel nach dem vorzeitigen Bekanntwerden eines Zwischenstandes zu den Regeln noch einmal mit aller Macht interveniert hatten, um ihre Interessen besser durchzusetzen, was den finalen Beschluss nochmals verzögerte.

Zurückblickend auf die vorzeitig bekannt gewordene „Zwischenversion“, die Mitte Oktober an die Öffentlichkeit gelangte, wurden in dieser hauptsächlich folgende 4 Punkte kritisiert:

1. Für die Basisjahre 2005 bis 2010 sollte der Medianwert herangezogen werden. Dies bedeutet, dass bei der Betrachtung der 6 ausgewählten Produktionsjahre 2005-2010 die beiden besten und die beiden schlechtesten Jahre gestrichen werden und dann der Durchschnitt aus den verbleibenden 2 Jahre gebildet werden sollte. Wenn dann der sich ergebende Wert kleiner wäre, als der Durchschnittswert der Jahre 2009 und 2010, dann sollte der größere Wert aus dem Durchschnitte der Jahre 2009 und 2010 gelten.
2. Die von der Kommission entwickelten 53 Benchmarks und Benchmarkgruppen sind extrem anspruchsvoll. Offensichtlich sind von der EU entsprechende Benchmark-Vorgaben entwickelt worden, die sich nicht nur auf die 10 besten real existierenden Anlagen einer Branche oder Gruppe beziehen, sondern es sind zusätzlich noch bevorstehende, mögliche energetische Entwicklungen in die Berechnung



mit eingeflossen. Beispielsweise die potenzielle Verbrennung von Biomasse aufgrund der EG-Richtlinie 28 EEG. Das bedeutet konkret, dass man unterstellt haben könnte, dass der zukünftige „Bio-Anteil“ der Primärenergie bezogen auf die Produktmenge steigen wird und deshalb weniger CO₂ pro Produkteinheit angesetzt werden kann. Hier drängte sich der Eindruck auf, dass im Einzelfall der jeweilige Benchmark auf 10 „virtuellen“ Anlagen basiert, die so noch gar nicht vorhanden sind.

3. Die Benchmarkvorgaben sollen schon ab 2013 gelten. Arbeitgeberverbände und Industrievertreter positionierten sich deshalb gemäß ihren Interessen dahingehend, dass die viel anspruchsvolleren Benchmarks erst ab 2020 gelten sollen
4. Für die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten für Neuanlagen sollte das „Windhundprinzip“ gelten. Deutsche Unternehmen, deren Investitionsentscheidungen und Planungen durch genauere Prüfungen und länger andauernde Genehmigungen ihrer Behörden mehr Zeit benötigen, fühlten sich deshalb gegenüber Investoren in anderen EU-Ländern benachteiligt.

Nachdem dann die Industrie noch einmal Einfluss genommen hatte, wurde jetzt am 25.10. 2010 die endgültige Fassung in englischer Sprache veröffentlicht: Auf über 30 der insgesamt 77 Seiten werden dabei die Zuteilungsregeln erläutert. Auf fast 20 Seiten folgen die Beschreibungen von 53 produkt- oder produktgruppenbezogener Benchmarks und auf den restlichen 25 Seiten werden Ausführungen zu den Berechnungsarten der historischen Aktivitäten für bestimmte Produkt-Benchmarks und weitere allgemeine Bestimmungen und Anmerkungen aufgelistet.

Eine deutsche Fassung der Allokationsregeln dürfte so schnell nicht vorliegen, deshalb stellt Emissionshändler.com® allen interessierten Betreibern in diesem Emissionsbrief 09-2010 nachfolgende Zusammenfassung des jetzt beschlossenen finalen Beschlusses vor.

Allgemeine Anmerkungen zum Beschluss der Kommission zu den Zuteilungsregeln

Bereits mit der Anfang 2009 vom Europäischen Parlament und dem EU-Rat beschlossenen Änderung der EU-ETS-Richtlinie 2003/87/EG ist die Regelung für kostenlose Zuteilung und Auktionierung von EUA-Zertifikaten ab 01.01.2013 grundlegend verändert worden.

Demnach werden EUAs grundsätzlich nicht mehr kostenlos Anlagenbetreibern, deren Anlagen unter das EU-ETS fallen (**ETS-Anlagen**), zugeteilt, sondern öffentlich versteigert. Nur noch übergangsweise werden in der 3. Periode (2013 – 2020) noch in begrenztem Umfang EUAs kostenlos zugeteilt.

Die Grundprinzipien dieser begrenzten Zuteilung von kostenlosen EUAs sind bereits in den Artikeln 10a – 10c der geänderten EU-ETS-Richtlinie festgelegt worden. Diese sind zwar zum Teil bereits recht detailliert, können aber naturgemäß nicht alle für den Vollzug notwendigen Details festlegen. Dies ist mit der jetzigen Entscheidung der Kommission nunmehr fast vollständig erfolgt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die nun im Anhang 6 der Entscheidung der Kommission veröffentlichten Prozentsätze der bisher nur grob definierten Schritte der Reduktion der kostenlosen Zuteilung im Zeitraum 2010-2020 nunmehr bis auf 2 Nachkommastellen festgelegt worden sind.

Der Vollständigkeit halber soll hier noch einmal erwähnt werden, für welche Gruppen von

Kalenderjahr	Kostenlosen Zuteilung in %
2013	80,00
2014	72,86
2015	65,71
2016	58,57
2017	51,43
2018	44,29
2019	37,14
2020	30,00

Anlagenbetreibern welche Regel gelten:

1. Wärmeversorger, die Privatkunden und Industriebetriebe beliefern, die nicht im CL-Verzeichnis aufgeführt werden, erhalten eine Zuteilung auf Basis des Wärme-Benchmarks und des Prozentsatzes der obigen Tabelle.
2. Wärmeversorger, die Industriebetriebe beliefern, die im CL-Verzeichnis aufgeführt werden, erhalten auf Basis des Wärme-Benchmarks anteilmäßig für diese Industriekunden 100% kostenlose Zertifikate.
3. Stromproduzenten erhalten keine kostenlosen Zuteilungen, ausgenommen für einen eventuellen Anteil an der Wärmeproduktion (KWK).
4. Industriebetriebe, die nicht im CL-Verzeichnis aufgeführt sind, erhalten auf Basis ihres jeweiligen Produktions-Benchmarks und des Prozentsatzes der obigen Tabelle ihre Zuteilungen.



5. Industriebetriebe, die im CL-Verzeichnis aufgeführt sind, erhalten auf Basis ihres jeweiligen Produktions-Benchmarks 100% der kostenlosen Zuteilung (abzüglich eines eventuellen Kürzungsfaktors).

Der **Kürzungsfaktor CCF** (siehe nachfolgendes Kapitel) gilt im Falle der Anwendung nicht nur für die vorgenannte Gruppe 5, sondern auch für die Gruppen 1, 2 und 4.

Die Carbon-Leakage-Liste der Kommission

Bereits am 24.12.2009 hatte die EU-Kommission einen Teilaspekt der Zuteilungsregeln durch die Festlegung des Verzeichnisses der Sektoren bzw. Teilsektoren konkretisiert, in denen ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen nach außerhalb der EU besteht (**Carbon Leakage - CL**). Demnach werden den Anlagen, die anhand von ihren 4-stelligen NACE-Codes oder Prodcod-Nr. den Sektoren bzw. Teilsektoren im CL-Verzeichnis zuzuordnen sind, ihre Zuteilungen an kostenlosen EUAs wesentlich weniger gekürzt, als den anderen Anlagen, die sich nicht in diesem Verzeichnis befinden.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die CL-Liste alle 5 Jahre neu festgelegt werden muss. **Das CL-Verzeichnis von 12/2009 legt somit den CL-Status nur für den Zeitraum 2010-2014 fest und ist somit erst einmal nur für die Jahre 2013 und 2014 relevant.** Das CL-Verzeichnis für die Jahre 2015-2019 wird erst 2014 unter Berücksichtigung der bis dahin erreichten internationalen Klimaschutzvereinbarungen von der Kommission neu festgelegt.

Bei einem aus Sicht des Weltklimas optimalen Verlauf dieser Verhandlungen könnte die CL-Gefahr und damit auch die CL-Liste ganz entfallen. Dieser Best-Case-Fall aus Sicht des Klimas setzt aber voraus, dass Nationen wie Indien oder China sich einem neuen Folgeabkommen über das Weltklima komplett unterwerfen und damit die Gefahr der Abwanderung europäischer Industriezweige in solche Länder unterbunden wird bzw. wirtschaftlich keinen Sinn mehr macht. Dieses Szenario kann man derzeit aber getrost als relativ unwahrscheinlich einschätzen.

Zwischenzeitlich kann das CL-Verzeichnis durch die Kommission allerdings auch jährlich ergänzt werden, falls diese zusätzliche CL-Gefahren feststellen sollte.

Ein ganz anderer, wesentlich eher eintretende Fall ist jedoch in der Kürzung der kostenlosen Zuteilung zu sehen, die sich nunmehr aufgrund der relativ industriefreundlichen Endfassung der Zuteilungsregeln ergeben wird. Hier wird es einen bei der Zuteilung eventuell zu berücksichtigenden Kürzungsfaktor geben, den „einheitlichen, sektorübergreifenden Korrektur-

faktor“ (cross-sectoral correction factor – **CCF**). Dieser kann aber erst von der Kommission nach Vorliegen aller Zuteilungsanträge errechnet werden.

Infobox

Ausscheiden aus dem Emissionshandel

Die dargestellte Situation der Zuteilungsregeln für 2013 lässt eine erhebliche Komplizierung der Antragstellung auf Zuteilung und der Jahres-Berichterstattung erwarten sowie einen großen Kostenaufwand zum Erwerb von Emissionsberechtigungen. Insbesondere für die Betreiber „kleiner Emittenten“ stellt sich deshalb dringend die Frage, ob ein Ausscheiden aus dem Emissionshandel für ihre Anlage möglich ist. Dazu gibt es inzwischen in nicht wenigen Fällen verschiedene Wege, die Emissionshändler.com® interessierten Betreibern aufzeigen kann. Auf der Basis einer gründlichen Analyse der Anlagensituation kann von Emissionshändler.com® eine fundierte Empfehlung ausgesprochen werden, welcher Weg des Ausscheidens erfolversprechend sein könnte. Diese Analyse sollte jeweils sehr bald gemacht werden, damit auf die entsprechend notwendigen technischen, energetischen und strategischen Schritte inkl. der zu erfüllenden Anforderungen von Behördenseite zeitlich noch reagiert werden kann.

Info unter info@emissionshaendler.com oder Telefon Freecall 0800 - 590 600 02

Der Überblick über die Zuteilungsregeln für Deutschland

Nach der Entscheidung der Kommission in der Fassung vom 25.10.2010 erfolgen die Zuteilungen nach folgenden Grundprinzipien, die Emissionshändler.com® in folgende **14 Punkte** gegliedert hat:

- 1) Die Zuteilungen erfolgen vorrangig auf Basis von **53 produkt- oder produktgruppen-bezogenen (ex-ante) Benchmarks (BM)**. Hier hatte zuvor die GD Klimapolitik für 6 Produkt-BM niedrigere Werte vorgeschlagen. Bei 5 BM sind die Werte um 7-28% erhöht worden, beim BM Koks aber sogar um 314%, also mehr als vervierfacht!! Die BM differenzieren dabei aber nicht nach Technologie, Anlagengröße, -alter, -standort oder Brennstoff- / Rohstoffeinsatz. Sie sind überwiegend abgeleitet von der Durchschnittsleistung der 10 % effizientesten Anlagen eines Produktes bzw. Produktgruppe in der EU in den Jahren 2007 und 2008. Die BM beziehen sich auf die verkaufsfertige (Netto-) Produktion bzw. auf eine Reinheit der relevanten Substanz von 100%.
- 2) Sofern kein Produkt-BM der Zuteilungsberechnung zu Grunde gelegt werden kann, kommt



folgende Hierarchie von Fall-Back-Zuteilungsmethoden zur Anwendung:

- a) **Wärme-BM von 0,0623 EUA/GJ** bzw. 0,224 EUA pro MWh für importierte oder (selbst) erzeugte messbare Wärme, die verbraucht wird zur Produktion von Produkten oder von mechanischer Energie sowie zur Heizung oder Kühlung in den jeweiligen Anlagen-grenzen. Die GD Klimapolitik hatte zuvor einen Wärme-BM von 0,0603 EUA/GJ vorgeschlagen.
 - b) **Brennstoff-(Mix)-BM von 0,0561 EUA/GJ** für (selbst) erzeugte nicht messbare Wärme, die verbraucht wird zur Produktion von Produkten oder von mechanischer Energie und durch Brennstoffverbrennung erzeugt wird.
 - c) **97% historisches Emissionsniveau für Prozessemissionen** von anderen Treibhausgasen als CO₂ oder CO₂ bei bestimmten chem. Prozessen. Hier hatte die GD Klimapolitik bisher nur 93,91 % vorgeschlagen.
- 3) Die BM sind für Bestandsanlagen und für Neuanlagen grundsätzlich identisch.
 - 4) Bei Bestandsanlagen werden die BM mit deren individuellen historischen Aktivitätsrate (historical activity level – **HAL**) multipliziert. HAL ist definiert als der Median der jährlichen Aktivitäten in den Kalenderjahren 2005 – 08 oder, sofern höher, 2009 und 2010 (in der ersten, inoffiziellen Fassung hatte die GD Klimapolitik den Median über alle Jahre der Referenzperiode, also von 2005 – 2010 vorgeschlagen). Wenn diese Aktivitäten nicht gemessen wurden, müssen sie konservativ geschätzt werden. Für 7 BM sind aber besondere Berechnungsformeln der HAL definiert. Das historische Emissionsniveau der Prozessemissionen wird wie das HAL bei den BM ermittelt.
 - 5) Wenn Bestandsanlagen messbare Wärme erzeugt und zum Verbrauch an Nicht-ETS-Anlagen oder andere Rechtspersonen, die nicht unter das ETS fallen, exportiert haben, wird die HAL der messbaren Wärme in den relevanten Jahren entsprechend erhöht.
 - 6) Bei Bestandsanlagen mit einer wesentlichen Änderung der Anlagenkapazität, d.h. von mehr als 15% im Zeitraum 01.01.2005 bis 30.06.2011 ist die HAL die Summe vom relevanten Medianwert ohne die Kapazitätsänderung und dem HAL der Kapazitätsänderung (die GD Klimapolitik hatte zuvor 20% vorgeschlagen). Letzteres ist definiert als Kapazitätsdifferenz multipliziert mit dem historischen Auslastungsfaktor der Anlage ohne die Kapazitätsänderung.
 - 7) Bei Neuanlagen wird der BM anstelle mit dem HAL mit dem Produkt aus installierter Anfangsproduktionskapazität und einem Standardauslastungsfaktor (standard capacity utilisation factor – SCAF) für das jeweilige Produkt multipliziert. Für die Produkt-BM wird der SCAF von der Kommission auf Basis der Bestandsanlagen errechnet und veröffentlicht. Für die Fall-Back-Zuteilungsmethoden werden die SCAF von den jeweils zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten ermittelt. Kapazitätserweiterungen von Anlagen nach dem 30.06.2011 werden wie Neuanlagen behandelt.
 - 8) Die gemäß Punkt 4 - 7 errechnete Zuteilungsberechnungsbasis wird im Normalfall gekürzt auf 80 % im Jahr 2013 und anschließend reduziert in gleichen jährlichen Schritten bis auf 30 % im Jahr 2020.
 - 9) Anlagen mit Produkten mit CL-Status werden hinsichtlich dieser Produkte von den Kürzungen des Punktes 8 ausgenommen. Entsprechendes gilt für die Fall-Back-Zuteilungsmethoden sowie exportierter messbarer Wärme gemäß Punkt 5.
 - 10) Die gemäß Nr. 4 + 5 ermittelten vorläufigen kostenlosen Zuteilungsmengen an alle Bestandsanlagen (also ohne Kürzungen gemäß Punkt 6) in der EU dürfen einen bestimmten Anteil an der insgesamt jährlich ausgegebenen Menge an EUAs nicht überschreiten. Dieser Anteil ist definiert als der Anteil der Emissionen dieser Anlagen im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 an den Gesamtemissionen des EU-ETS. Falls erforderlich werden daher die vorläufigen Zuteilungsmengen mit dem bereits oben erwähnten und von der Kommission erst noch zu berechnenden CCF reduziert. Anmerkung zum Kürzungsfaktor: Ob der CCF überhaupt zum Einsatz kommt und wenn, mit welchem Wert, ist völlig offen. Bisher sind aus den Reihen der Kommission oder anderen Gremien der EU keinerlei Informationen bekannt geworden, aus denen sich eine auch nur vage Prognose ableiten ließe. Sicher ist nur, dass sich durch die von der Kommission jetzt festgesetzten industriefreundlicheren BM die Wahrscheinlichkeit erhöht hat bzw. das Kürzungsausmaß größer geworden ist. Praktisch bedeutet dies, dass ggf. die



zusätzlichen Zuteilungen an die Begünstigten von allen anderen wieder abgezogen werden.

- 11) Auch die vorläufig gemäß Punkt 7-9 berechneten Zuteilungen an Neuanlagen werden gekürzt, aber nicht mit dem CCF, sondern mit dem Linearen Faktor (LF) gemäß Art. 9 der EU-ETS-Richtlinie (1,74 %/a) und mit 2013 als Referenzjahr.
- 12) Die insgesamt mögliche Zuteilungsmenge für Neuanlagen ist begrenzt, und zwar auf maximal 5 % der insgesamt in der 3. Verpflichtungsperiode ausgegebenen Emissionsrechte (Neuanlagenreserve). Die Zuteilung der EUAs erfolgt dabei nach der zeitlichen Reihenfolge der Inbetriebnahme der Neuanlagen (Windhundprinzip). Wenn die Hälfte der Neuanlagenreserve zugeteilt ist, muss die Kommission prüfen, ob ein Warteschlangen-System eingeführt werden sollte, um einen fairen Zugang sicher zu stellen.
- 13) Bei wesentlichen Reduzierungen der Anlagenkapazität (mehr als 15%) nach dem 30.06.2011 werden die Zuteilungen für die Anlagen auf Basis der verringerten Kapazität neu berechnet und entsprechend ab 2013 bzw. ab dem Folgejahr nach der Kapazitätsreduzierung gekürzt. Bei Anlagenstilllegungen wird entsprechend die Zuteilung im Folgejahr ganz eingestellt. Für Teilstilllegungen gelten ähnliche Regelungen.
- 14) Ausgenommen von den o. a. Zuteilungsregeln sind „Stromerzeuger“ i.S.v. Art. 3u der EU-ETS-Richtlinie. Dies sind Anlagen, die Strom zum Verkauf an Dritte erzeugen und keine andere Tätigkeit, die unter das EU-ETS fällt, als „Verbrennung von Brennstoffen“ durchführen. Diese Stromerzeuger erhalten keine kostenlose Zuteilung an EUAs, außer unter bestimmten Bedingungen für ihre ggf. erzeugte Nutzwärme (KWK-Wärme). Ihre KWK-Wärme erhält zwar auch eine Zuteilung gemäß den Punkten 2-7 und 11-13. Diese Zuteilungen unterliegen aber nicht der Korrektur gemäß Punkt 9, sondern werden nur mit dem LF (1,74 %/a) gekürzt. Diese Stromerzeuger bzw. deren Emissionen der Jahre 2005 bis 2007 werden folgerichtig auch bei der Berechnung des CCF nicht berücksichtigt. Anmerkung: Ebenfalls von diesen Zuteilungsregeln ausgenommen sind Anlagen zur CO₂-Abscheidung, CO₂-Pipelines und CO₂-Speicherstätten. Diese erhalten keine Zuteilung mit Ausnahme von 12 kommerziellen Demonstrationsprojekten. Auf die Regeln für

diese Projektsubventionen wird hier nicht eingegangen

Zur Berechnung der kostenlosen Zuteilungen sind die zuteilungsberechtigten Anlagen vom Betreiber in fiktive Anlagenteile (**sub-installations**) aufzugliedern, die jeweils mit einer Zuteilungsregelkombination korrespondieren. Diese sollen - soweit möglich - mit physikalischen Anlagenteilen korrespondieren.

Die Zuteilung an eine ETS-Anlage ist dann die Summe aller Zuteilungen an deren fiktive Anlagenteile. Auf diese Summe wird ggf. der CCF angewandt.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sind **zwei Vereinfachungen** vorgesehen.

- a) Wenn innerhalb einer Fall-Back-Methode mehr als 95 % der zugehörigen Emissionen demselben CL-Status zugeordnet werden können, sind keine zwei fiktiven Anlagenteile, sondern nur ein Anlagenteil mit dem Mehrheitsstatus zu bilden.
- b) Wenn die Emissionen einer Anlage, die einer oder mehreren Fall-Back-Methoden zuzuordnen sind, weniger als 5 % der Gesamtemissionen betragen, muss für diese kein eigener fiktiver Anlagenteil gebildet werden oder es kann dafür ein Produkt-BM gewählt werden, das sehr ähnlich dem produzierten Produkt ist.

Infobox

Effizienzverbesserung in Anlagen

Es wird für alle Anlagenbetreiber interessant, erneut die Möglichkeiten der Reduzierung von CO₂-Emissionen zu untersuchen. Die damit verbundene Kostenoptimierung wird durch die zu erwartenden erheblichen Kosten für den Ankauf von EUA erheblich verschoben, indem Aufwendungen zur Effizienzverbesserung zum Teil ausgeglichen werden durch die Verminderung beim Ankauf von EUA. Damit dies quantitativ beurteilt werden kann, sind eine vorausschauende Analyse der zukünftigen mit dem CO₂-Handel verbundenen Kosten und deren Verminderung infolge von Effizienzverbesserung erforderlich. Diese Analyse sollte jeweils sehr bald durchgeführt werden, damit allfällige Hardware-Maßnahmen und deren Genehmigung möglichst vor Beginn der 3. Handelsperiode wirksam werden.

Info unter info@emissionshaendler.com oder Telefon Freecall 0800 - 590 600 02



Der weitere Fortgang bis zur finalen Entscheidung

Der Erlass der Zuteilungsregeln unterliegt dem sogenannten Komitologie-Verfahren. Der Vorschlag der Kommission geht danach zunächst in das Climate Change Committee (CCC), in dem die Regierungen aller Mitgliedsstaaten vertreten sind. Das CCC wird sich auf seiner November-Sitzung mit dem Vorschlag befassen. Ob es dabei bereits abschließend über den Vorschlag entscheiden wird, ist noch nicht sicher. Nach Zustimmung durch das CCC haben das EU-Parlament und der EU-Rat die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten den Vorschlag zurückzuweisen. Erfolgt dies nicht, wird die Kommission den Beschluß endgültig fassen. Dies kann also frühestens Ende Februar 2011 der Fall sein, obwohl die EU-ETS-Richtlinie dies eigentlich schon für Dezember 2010 vorgesehen hatte.

Fazit zu den neuen Zuteilungsregeln: Höhere Gerechtigkeit und höhere Komplexität

Generell ist erst einmal hervorzuheben, dass es ein großer Schritt ist – der aber bereits in der geänderten EU-ETS-Richtlinie festgelegt worden ist –, dass es für die Stromproduktion, außer für die Produktion aus Abfallgasen, keinerlei kostenlose Zuteilungen an EUAs mehr geben wird, so dass die sogenannten Windfall-Profits bei diesen ab 2013 nicht mehr anfallen können. Auch der Industrie wird durch die von Jahr zu Jahr größeren Kürzungen der Zuteilungen verdeutlicht, dass die kostenlosen Zuteilungen nur noch übergangsweise erfolgen und zukünftig auch diese keine mehr erhalten werden. Die Industrie muss die Chance der letzte Übergangszeit nutzen, um sich auf die Zeit nach 2020 vorzubereiten, in der es bis auf wenige Ausnahmen von Teilzuteilungen keine kostenlosen Zertifikate mehr geben wird.

Weiterhin ist natürlich auch klar, dass unabhängig von den Zuteilungsmethoden der Geltungsbereich des EU-ETS ab 2013 ausgeweitet worden ist, wovon auch viele Industrieanlagen mit ihren bisher unberücksichtigt gebliebenen kleineren Prozessgasemissionen betroffen sind. Nach unseren Einschätzungen wird sich der Geltungsbereich auch zukünftig noch weiter ausdehnen und letztlich alle Treibhausgasemissionen in den Volkswirtschaften umfassen.

Die Berechnungsmethoden für die jeweiligen Zuteilungsmengen zielen in viel höherem Maße auf nachvollziehbare Gerechtigkeit, als das bisher der Fall war, aber keineswegs einfacher und mit weniger bürokratischem Aufwand. Zumal im großen Umfang historische Produktionsdaten erhoben und verifiziert werden müssen, die für die vergangenen Zuteilungen nicht relevant waren. Ferner dürften zahlreiche neue Abgrenzungsprobleme bestehen, die weitere Guidance-Papiere der Kommission erfordern dürften.

Der mit dem Zuteilungsprozess verbundene Aufwand dürfte für die beteiligten Betreiber, Berater, Gutachter und Behörden erneut kräftig ansteigen und in erheblichem Maße zusätzliches Spezialwissen erfordern.

Die Zuteilung wird in Zukunft für bestehende Anlagen vollständig abgestellt auf die historischen Aktivitätsraten (nicht die CO₂-Emissionen). Diese werden für die überwiegende Mehrzahl der Anlagen unter Verwendung von vorgeschriebenen Benchmarks in einen Basiswert für die Zuteilung umgerechnet. Dieser Basiswert wird dann über verschiedene Faktoren in eine verminderte Zuteilung umgerechnet.

Bereits bei der Ermittlung der historischen Aktivitätsraten findet eine Aufspaltung statt in Anlagen, bei denen der Median der Jahre 2005 bis 2008 oder der Mittelwert der Jahre 2009 und 2010 verwendet wird, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Bei der Bestimmung des relevanten Benchmark-Wertes für die Emission pro Einheit der Aktivitätsrate gibt es eine Vielzahl von Vorschriften, die wohl im Allgemeinen nur von externen Beratern überschaut werden können, die sich ständig mit dieser Materie beschäftigen. Hier setzt jetzt ein Effekt ein, wie er aus der Ermittlung der Steuerbeträge bekannt ist. Auch dort kann ohne externe Berater meist nicht das optimale Ergebnis erreicht werden.

Bei den Benchmarks gibt es 53 verschiedene produktbezogene Benchmarks und 2 wärme- bzw. brennstoffbezogene Benchmarks. Es wird erwartet, dass - bezogen auf die zuteilungsfähigen Emissionen für die 3. HP - der Löwenanteil der Zuteilungsanträge (ca. 75 %) auf der Basis der Produkt-BM-Methode, ca. 20 % nach der Wärme-BM-Methode und nur wenige nach der Prozessemissions-Methode gestaltet werden.

Die vorübergehend höhere Zuteilung für Anlagen, die auf der Carbon-Leakage-Liste stehen, sollte die Betreiber nicht in Sicherheit wiegen, weil diese Liste nur bis zum Jahre 2014 gültig ist und danach drastisch verkleinert werden könnte!

Nimmt man alle möglichen in der Verordnung aufgeführten Parameter dann gibt es einige Hundert Variationsmöglichkeiten bei der Antragstellung und es wird wesentlich sein, die für jede Anlage die aus Betreibersicht optimale Kombination zu finden, weil die Kosten-Konsequenzen bei nichtoptimaler Vorgehensweise sehr negativ ausfallen können.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies



weder beabsichtigt noch gewollt ist. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt. Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend.

Unser Angebot

Gern steht Ihnen Emissionshändler.com zur aktuellen Thematik der **Zuteilungsbeschlüsse für 2013-2020** und für die **Gültigkeit von CER- und ERU Zertifikaten ab 2013** sowie für die Vereinbarung eines kostenlosen Besuchstermins in Ihrem Hause zur Verfügung. Gern unterstützen wir Sie auch in einer 1-Tages-Beratung bei der Optimierung Ihrer CO₂-Emissionen zwecks Freisetzung von Zertifikaten. Sie erhalten außerdem jederzeit weitere Infos zum **EUA-CER-Tausch als Spot- und Forwardgeschäft an der Börse** sowie zu unserem Inhouse Workshop **Ausstieg aus dem CO₂-Emissionshandel 2013**.

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr



Michael Kroehnert

Emissionshaendler.com®

Mitglied der Österreichischen Energiebörse EXAA
Teilnehmer der Niederländischen Energiebörse APX
Handelszugang zur EEX Leipzig

Vorstand im Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz
BVEK www.bvek.de
GEMB Gesellschaft für Emissionsmanagement und Beratung mbH

Helmholtzstraße 2-9
D-10587 Berlin
Mail: info@emissionshaendler.com
Web: www.emissionshaendler.com

Freecall 0800 - 590 600 02
Telefon: +49 30 - 398 8721-10
Telefax: +49 30 - 398 8721-29
Mobil: +49 177 309 22 00